

# TE OGH 2021/5/25 6Ob225/20m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2021

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als Vorsitzenden, die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Kodek, Dr. Nowotny, die Hofrätin Dr. Faber und der Hofrat Mag. Pertmayr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. U\*\*\*\*\* AG, 2. C\*\*\*\*\*gmbH, beide \*\*\*\*\*, beide vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei O\*\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*, vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH in Linz, und deren Nebenintervenienten 1. G\*\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*, vertreten durch Frotz Rechtsanwälte OG in Wien, 2. B\*\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Robert Briem Rechtsanwalt GmbH in Wien, 3. B\*\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*, vertreten durch Wess Kux Kispert & Eckert Rechtsanwalts GmbH in Wien, wegen Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung, im Verfahren über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 24. September 2020, GZ 3 R 85/20w-40, den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Zurückziehung der außerordentlichen Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

[1] Über die außerordentliche Revision hat der erkennende Senat bereits am 12. 5. 2021 entschieden. Die Entscheidung wurde am 14. 5. 2021 an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung übergeben. Die am 21. 5. 2021 eingebrachte Zurückziehung der Revision ist daher unzulässig (6 Ob 19/20z).

## Textnummer

E131779

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0060OB00225.20M.0525.000

## Im RIS seit

09.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

15.06.2021

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)